

Richtlinie der Stadt Kaufbeuren zur Revitalisierung denkmalgeschützter Bausubstanz in Kaufbeuren durch die Gewährung eines Zuschusses für die Begutachtung, Dokumentation und Vorplanung zur Instandsetzung von Einzelbaudenkmälern sowie dazugehörigen Bodendenkmälern

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der Zuschuss wird für die Begutachtung und Dokumentation von Einzelbaudenkmälern sowie dazugehörige Bodendenkmälern in Kaufbeuren gewährt. Das Gutachten und die Dokumentation dienen zur Beurteilung der in Satz 1 genannten Denkmäler.
- 1.2 Für folgende Gutachten, Untersuchungen und Dokumentationen werden Zuschüsse gewährt:
- Qualifiziertes Architektenaufmaß
 - Verformungsgerechtes Aufmaß
 - Bauegefügeforschung
 - Dendrochronologische Untersuchung
 - Baualtersplan
 - Statisches Vorprojekt
 - Archäologische Grabungen (z.B. für Keller, Fundamente)
 - Weitere Untersuchungen in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren
 - Architektonische Begleitung der Voruntersuchung
 - Vorplanung und Kostenermittlung
- 1.3 Nicht gefördert wird, wenn vor der Bewilligung der Fördermittel der Auftrag für eine Begutachtung und Dokumentation bereits erteilt oder eine Begutachtung oder Dokumentation vorliegt. Die Maßnahme kann zusätzlich aus Mitteln des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege oder nach anderen Förderprogrammen gefördert oder anteilig gefördert werden. Jedoch beträgt die maximale Zuschusshöhe insgesamt nicht mehr als die Gesamtsumme der Kosten für die in Nr. 1.2 genannte Gutachten, Untersuchungen und Dokumentationen. Der in Nr. 1.1 genannte Zuschuss reduziert sich entsprechend.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer eines Einzelbaudenkmals.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden nur Einzelbaudenkmäler im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2 DSchG sowie dazugehörige Bodendenkmäler im Sinne des Art. 1 Abs.4 DSchG.

- 3.2 Die Förderung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn ein umfassendes zeitliches und finanzielles Gesamtkonzept zu den beabsichtigten Baumaßnahmen der Stadt Kaufbeuren, Abteilung Stadtplanung und Bauordnung vorgelegt wird. Welche Gutachten, Untersuchungen und Dokumentationen im Einzelnen durchzuführen sind, wird im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbegehung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Stadt Kaufbeuren, Abteilung Stadtplanung und Bauordnung, festgelegt. Die jeweiligen Gutachten können in Abstimmung mit der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung in einzelnen aufeinander aufbauenden Schritten beauftragt und durchgeführt werden.
- 3.4 Die Vorplanung, Begutachtung und Dokumentation ist von qualifizierten Fachbüros durchzuführen. Die Auswahl des Fachbüros hat im Einvernehmen mit der Stadt Kaufbeuren, Abteilung Stadtplanung und Bauordnung sowie mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu erfolgen.
- 3.5 Die Begutachtung und Dokumentation hat nach dem Denkmalpflege-Informationen-Blatt „Baumaßnahmen an Baudenkmalern“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu erfolgen.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses zur Abdeckung eines entsprechenden Teils der Kosten für die Vorplanung, Begutachtung und Dokumentation eines in Nr. 1.1 genannten Denkmals. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- 4.2 Der Zuschuss beträgt 90 Prozent der Kosten für die Begutachtung und Dokumentation je Baudenkmal. Die Förderung ist auf max. 25.000,- EUR begrenzt.

5. Verfahren

- 5.1 Der Zuschuss ist schriftlich bei der Stadt Kaufbeuren, Abteilung Stadtplanung und Bauordnung, zu beantragen. Dem Antrag sind ein Kostenangebot für die Dokumentation und Begutachtung sowie Unterlagen gem. Nr. 3.2 beizufügen.
- 5.2 Soweit dem Antrag entsprochen wird, ist vor der Auftragserteilung eine Vereinbarung mit der Stadt Kaufbeuren zu schließen.
- 5.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Dokumentation mit Begutachtung sowie der Vorplanung in 2facher Ausfertigung und der Rechnung des Fachbüros an die Stadt Kaufbeuren, Abteilung Stadtplanung- und Bauordnung. Sind die Kosten geringer als im Kostenangebot, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend. Bei einer Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.
- 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

6. Rückzahlungsgründe

- 6.1 Der Zuschuss ist innerhalb von 10 Jahren vollständig zurückzuzahlen, wenn das nach diesen Richtlinien geförderte Objekt veräußert wird oder wenn Maßnahmen am Baudenkmal durch den Eigentümer oder von ihm beauftragte Personen ohne entsprechende denkmalschutzrechtliche Erlaubnis durchgeführt werden. Bei einer Veräußerung besteht eine Rückzahlungsverpflichtung nicht, wenn mit dem Erwerber eine Vereinbarung mit der Stadt zu den Rückzahlungspflichten getroffen wird.
- 6.2 Der Rückzahlungsbetrag wird einen Monat nach schriftlicher Mitteilung und Aufforderung durch die Stadt zur Rückzahlung fällig.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1 Das Gutachten und die Dokumentation kann zu Zwecken des Denkmalschutzes von den für den Vollzug des Denkmalschutzrechts zuständigen Stellen verwendet werden.
- 7.2 Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 7.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 7.4 Diese Richtlinien gelten ab 18.04.2019 für die Dauer von fünf Jahren.

Kaufbeuren, 18.04.2019
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister